

8) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der königlich Sächsischen Zollämter zu Klingenthal und Elster betreffend.

Nach einer anher gelangten Mittheilung des königlich Sächsischen Finanzministeriums zu Dresden soll mit Rücksicht auf die eingetretenen Verkehrsverhältnisse vom 1. August die. 36. an das Neben Zollamt II. Klasse zu Klingenthal in ein Neben Zollamt I. Klasse und dagegen das Neben Zollamt I. Klasse zu Elster in eins dergl. II. Klasse verwandelt werden.

Zugleich wird das künftige Neben Zollamt I. zu Klingenthal zu unbeschränktem Wechselseitigkeit mit dem Haupt Zollamt zu Eisenhütten und den Haupt Steuerämtern zu Plauen, Chemnitz und Leipzig ermächtigt werden, dagegen dem künftigen Neben Zollamt II. zu Elster die Befugnisse vorbehalten bleiben, rohe Baumwolle zum Ausgang abzufertigen, auch wenn die Ausgangsabgabe den Betrag von 10 Thalern in einer Ladung übersteigt.

Gera, am 7. Juli 1853.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.  
von Bretschneider.

Sächsl.